

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schlitz für den Haushalt 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2024 (GVBl I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 24. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.607.220 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.532.369 EUR
mit einem Saldo von	- 925.149 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	352.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	352.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-573.149 EUR
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-15.049 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.827.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.343.300 EUR
mit einem Saldo von	-1.516.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	725.000 EUR
mit einem Saldo von	775.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-756.349 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. Oktober 2024, veröffentlicht am 02. November 2024).

Danach betragen diese für das Haushaltsjahr 2025 (nachrichtlich):

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	589 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	414 %
2. Gewerbesteuer auf	400 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 24. Februar 2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

- a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 15.000 €.

§ 9

Ein veranschlagter Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung der Jahresabschlüsse mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 17. April 2025



Heiko Siemon
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2025; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Stadt Schlitz,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlitz für das Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO **unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Kreditermächtigung jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO bedarf** und

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

1.800.000 €

(in Worten: eine Million achthunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO

Lauterbach, 04. August 2025

Der Landrat des Vogelsbergkreises
-Kommunalaufsicht-

Dr. Mischak

Der Haushaltsplan 2025 ist auf der Internetseite der Stadt Schlitz <https://www.schlitz.de/rathaus/finanzen/> veröffentlicht und abrufbar.

Schlitz, 10. September 2025

Der Magistrat der Stadt Schlitz



Heiko Siemon
Bürgermeister